

INFORMATIONSSERVICE

Bio-Landwirtschaft

Ausgabe 2/2026



INHALT

Belegsammlung am
Bio-Betrieb

Einsatz von
Ergänzungsfuttermittel

Bio-Direktvermarktung

Konventioneller Tierzukauf

Betriebsmittelzukäufe

Praktische Services und wichtige Fachinfos-
direkt abrufbar auf www.slk.at

Auf unserer Homepage finden Sie alle wichtigen
Informationen zur Biolandwirtschaft kompakt und
übersichtlich an einem Ort.

Hier stehen Ihnen jederzeit die aktuellen Richtlinien sowie
alle relevanten Formulare zur Verfügung, die Sie für Ihren
Betriebsalltag benötigen.

Unsere praktischen Online-Tools, wie z.B. die Meldung von
Flächenzugängen sowie das Saatgutansuchen unterstützen
Sie dabei, administrative Aufgaben schneller und einfacher
zu erledigen. Nutzen Sie das umfangreiche Angebot und
werfen Sie regelmäßig einen Blick auf unsere Homepage, so
bleiben Sie unkompliziert und zuverlässig auf dem
neuesten Stand!



AMA-Gütesiegel Mast – 2027 mit SLK!



Stellen Sie jetzt die Weichen für eine gut betreute Zukunft! Wir begleiten Sie kompetent
durch die Vertragsumstellung. Nutzen Sie Kombinationsmöglichkeiten für Ihren Betrieb!





BELEGSAMMLUNG AM BIO-BETRIEB & RICHTLINIEN ZU ERGÄNZUNGSFUTTERMITTELN

BELEGSAMMLUNG AM BIOBETRIEB – WARENBEGLEITPAPIERE NICHT VERGESSEN

Beim Handel mit Biowaren (z. B. Futtermittel, Heu, Getreide, Rinder, Schafe oder Produkte zur Weiterverarbeitung) sind Warenbegleitpapiere ein wesentlicher Bestandteil der Rückverfolgbarkeit und müssen bei jedem Zu- und Verkauf ausgestellt und aufbewahrt werden.

Folgende Angaben müssen auf den Begleitpapieren angegeben werden:

- Name und Anschrift von Verkäufer und Käufer
- Lieferdatum
- Genaue Bezeichnung der gehandelten Ware (z. B. 5.000 kg Bio-Heu, 100 kg Bio Saatkartoffel)
- Status der Ware (Bio, Umstellungsware oder konventionell)
- Beim Verkauf die Kontrollstellennummer der SLK: AT-BIO-501

Warenbegleitpapiere können selbst erstellt oder betriebsinterne Vorlagen verwendet werden.

Wichtig ist, dass alle erforderlichen Angaben vollständig angeführt sind.

Für den Handel mit Biowaren können auch Vordrucke genutzt werden. Besonders beim Handel von Rindern, Schafen und Ziegen werden häufig AMA-Viehverkehrsscheine verwendet.

Auch auf diesen ist die Kontrollstellennummer AT-BIO-501 anzuführen.

Tipp: Kontrollieren Sie bei jedem Zu- und Verkauf die Vollständigkeit der Warenbegleitpapiere und bewahren Sie diese geordnet auf. Eine vollständige Belegsammlung erleichtert die jährliche Bio-Kontrolle erheblich.

EINSATZ VON ERGÄNZUNGSFUTTERMITTELN

Wachstumsfördernde Stoffe, Hormone und synthetische Aminosäuren sind in der biologischen Tierhaltung verboten. Tierärzte dürfen nur Medikamente verschreiben; die vorgeschriebenen Wartefristen (doppelte Wartezeit) sind einzuhalten.

Ergänzungsfuttermittel, z. B. Calciumboli, (zur Milchfieberprophylaxe) müssen auf Biotauglichkeit geprüft werden – auch bei tierärztlicher Empfehlung! Die Biotauglichkeit wird nicht durch den Tierarzt geprüft!

Propylenglycol darf gemäß EU-Verordnung 2020/354 nur gezielt und zeitlich begrenzt zur Ketosevorbeugung eingesetzt werden.

Für Heumilchbetriebe ist der Einsatz von Propylenglycol grundsätzlich verboten, mit Ausnahme von tierärztlich begründetem, vorübergehendem Einsatz bei einzelnen Kühen.

Biobetriebe müssen einzeltierbezogene Aufzeichnungen führen.

DIREKTVERMARKTUNG VON BIO-PRODUKTEN

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

Bei der Herstellung von Verarbeitungsprodukten spielen die Aufzeichnungen für die Bio-Inspektion eine wichtige Rolle. Dabei sind folgende Dokumente relevant:

- Aktuelle Sortimentsliste (sowohl bio als auch konventionelle Produkte)
- Aktueller Lageplan inkl. Verarbeitungs- und Lagerräumlichkeiten für die Direktvermarktung
- Zukaufsrechnungen und Bio-Zertifikate sämtlicher Produkte/Zutaten
- Produktionsaufzeichnungen – diese erfolgen chargenweise und dokumentieren die Verarbeitungsmengen
- Inventurliste – Die Lagerbestände von Rohstoffen und Fertigprodukten müssen einmal jährlich im Zuge einer Inventur dokumentiert werden. Bei der Bio-Kontrolle wird der aktuelle Lagerstand von Zutaten und Bio-Produkten überprüft.
- Rezepturen aller Mischprodukte inkl. Mengenangabe der Zutaten und Angabe der resultierenden Ausbeute
- Musteretiketten – Etiketten werden auf sämtliche Kennzeichnungsvorschriften der EU – Bioverordnung überprüft.
- Verkaufsaufzeichnungen der Produkte an Wiederverkäufer & ab Hof (Lieferscheine/Rechnungen/Verkaufslisten)
- Werbematerialien (Folder, Homepages)

Sollten Bio – Direktvermarktungsprodukte bei zwei aufeinanderfolgenden Jahreskontrollen nicht mehr produziert werden, kann eine Biozertifizierung des Produktes nicht mehr erfolgen.

Wenn ein neues Produkt in die Zertifizierung aufgenommen werden soll, muss dies vorab schriftlich an die SLK GesmbH gemeldet werden. Erst wenn das neue Produkt biozertifiziert und am Zertifikat angeführt ist, darf das Produkt unter Biokennzeichnung in Verkehr gebracht werden!

ETIKETTIERUNG

Folgende Informationen müssen verpflichtend auf den Etiketten von Bioprodukten angeführt sein:

- Bio-Produktkennzeichnung (z.B. Bio-Eier)
- EU-Bio-Logo in einer Mindestgröße von 13,5 mm Breite x 9 mm Höhe
- WICHTIG: Verhältnis 1,5:1 muss immer eingehalten werden, auch wenn die Größe des EU-Biologos verändert wird
- Kontrollstellennummer AT-BIO-501
 - Die Kontrollstellennummer muss immer über der Herkunftsbezeichnung angeführt werden
- Herkunftsbezeichnung (z.B. Österreich-Landwirtschaft oder AT-Landwirtschaft, EU/Nicht EU-Landwirtschaft)

Bei Zugabe von zusätzlichen Zutaten sind diese in einer Zutatenliste anzuführen. Bitte dabei auf die Herkunftsbezeichnung achten, z.B. ist bei Zutaten aus Italien die Herkunftsangabe auf EU-Landwirtschaft zu ändern.



AT-BIO-501
AT-Landwirtschaft



KONVENTIONELLER TIERZUKAUF WICHTIGE INFOS ZU BETRIEBSMITTELZUKÄUFEN

KONVENTIONELLER TIERZUKAUF

Tiere müssen grundsätzlich aus eigener Zucht oder von anderen anerkannten Biobetrieben stammen. Bei einem Zugang von konventionellen Tieren zu Zuchtzwecken gibt es jedoch die Möglichkeit, diese mit vorheriger Genehmigung durch die zuständige Behörde in den Biobetrieb einzubringen. Seit 01.01.2023 muss jeder konventionelle Zuchttierzukauf über das VIS genehmigt werden.

Der Zugang von konventionellen Tieren zu Mastzwecken ist nicht erlaubt!

ACHTUNG Tierzukauf über den Jahreswechsel:

Eine Genehmigung ist grundsätzlich für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Genehmigungsdatum begrenzt, jedoch gilt diese maximal bis 31.12. des Kalenderjahres.

Das heißt: Bei Antragsstellung bzw. Genehmigung und Tierzukauf über den Jahreswechsel ist unbedingt darauf zu achten, dass die Genehmigung gültig ist. Sollte die Einbringung der Tiere erst im neuen Jahr stattfinden, ist eine erneute Antragsstellung notwendig!

Die Kontrollstelle ist gemäß dem aktuell gültigen Maßnahmenkatalog verpflichtet, bei Feststellung einer Abweichung im Punkt Viehzukauf den Sachverhalt an die zuständige Behörde zur Information weiterzuleiten. Die zugekauften konventionellen Zuchttiere ohne vorherige Ausnahme müssen den Betrieb innerhalb einer vorgeschriebenen Frist wieder verlassen.

SAATGUTEINSATZ IM GRÜNLAND UND BETRIEBSMITTELZUKÄUFE

Bio-Betriebe müssen grundsätzlich Bio-Saatgut verwenden.

Für den Einsatz von konventionellen Saatgutmischungen (z. B. Dauermischungen, Nachsaatmischungen usw.) ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung muss vor dem Zukauf bzw. spätestens vor dem Einsatz des Saatguts gestellt werden.

Das Ansuchen kann direkt über die SLK-Homepage unter „Online Tools“ oder mittels PDF-Formular bei der SLK GesmbH eingereicht werden.

Anorganische Düngemittel:

Kommt es am Betrieb zum **Einsatz von anorganischen Düngemitteln**, so ist stets die Biotauglichkeit des jeweiligen Betriebsmittels im Vorfeld zu prüfen. Es muss aus den Warenbegleitdokumenten (Lieferschein oder Rechnung) hervorgehen, dass die eingesetzten Düngemittel den Anforderungen der biologischen Wirtschaftsweise entsprechen.

